

**Satzung über die Eignungsprüfung für das Fach Kunst
im Rahmen der Studiengänge für ein Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen
und für den Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
an der Universität Regensburg**

Vom 20. Oktober 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt, Form und Dauer der Eignungsprüfung
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Niederschrift zur mündlichen Prüfung und zu Entscheidungen der Prüfungskommission
- § 8 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses, Gültigkeit des Eignungsnachweises
- § 9 Einsichtnahme
- § 10 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Besondere Belange von Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Für folgende Studiengänge wird eine Eignungsprüfung gemäß den Regelungen dieser Satzung durchgeführt:

1. Lehramt Kunst an Grund-, Mittel- und Realschulen, wenn das Fach als Unterrichtsfach gemäß § 50 LPO I gewählt wurde
2. Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung (alle Fachausprägungen)

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Zweck der Eignungsprüfung ist es festzustellen, ob bei dem Bewerber oder der Bewerberin fachliche Eignung und insbesondere ausgeprägte bildnerisch-künstlerische Fähigkeiten vorliegen, die einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit in den in § 1 genannten Studiengängen erwarten lassen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der Hochschulreife gemäß Art. 43 BayHSchG oder eines Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, jeweils i. V. m. der QualV, durch Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses und
2. form- und fristgerechte Anmeldung nach § 4 zusammen mit der Vorlage von mindestens 25 eigenen bildnerischen Arbeiten (Mappe).

§ 4 Inhalt, Form und Dauer der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch das Institut für Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung der Universität Regensburg durchgeführt.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen müssen sich zur Eignungsprüfung anmelden. ²Die Anmeldetermine sind spätestens der 30. Juni für den Studienbeginn im Wintersemester sowie der 31. Januar für den Studienbeginn im Sommersemester (Ausschlussfristen). ³Bei der Anmeldung sind die in § 3 genannten Unterlagen beizufügen. ⁴Abgabeort ist das Sekretariat des Instituts für Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung; neben der persönlichen Abgabe kann die Mappe alternativ auch postalisch an das Institut für Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung der Universität Regensburg gesandt werden.
- (3) ¹Die Eignungsprüfung untergliedert sich in die Vorauswahl (Abs. 4), eine praktische Prüfung (Abs. 5) und eine mündliche Prüfung (Abs. 6). ²Die praktische und die mündliche Prüfung finden am selben Tag statt.

- (4) ¹Im Rahmen der Vorauswahl werden anhand der nach § 3 Nr. 2 einzureichenden Mappe die bildnerisch-künstlerischen Fähigkeiten und die fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin beurteilt. ²Selbstständig gefertigte künstlerische Arbeiten (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Skizzenbücher, Gemälde) sind im Original einzureichen und dienen der Beurteilung der künstlerischen Eignung. ³Von dreidimensionalen Werken und Malereien auf Leinwand sind Fotografien mit Größenangaben in nicht-digitaler Form beizufügen; sämtliche Arbeiten sind mit Namen zu kennzeichnen. ⁴Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. ⁵Das Ergebnis der Vorauswahl wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich übermittelt. ⁶Bewerbern und Bewerberinnen, die die Vorauswahl bestanden haben, wird der Termin für die praktische und mündliche Prüfung mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. ⁷Bei bestandener Vorauswahl werden die Mappen bis zur praktischen und mündlichen Prüfung aufbewahrt und sind von den Prüflingen am Prüfungstag mitzunehmen. ⁸Im Falle des Nichtbestehens der Vorauswahl sind eingereichte Mappen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Benachrichtigung durch Bescheid der Prüfungskommission abzuholen; nicht abgeholte Mappen werden vernichtet. ⁹Postalische Rücksendung durch die Universität Regensburg erfolgt nicht.
- (5) Die praktische Prüfung umfasst maximal vier Stunden und besteht aus einer oder mehreren künstlerisch-praktischen Aufgabenstellungen aus den Bereichen Grafik und Malerei, deren Themen von der Prüfungskommission festgelegt werden.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von etwa 15 Minuten mit Fragen zu einer ausgewählten Arbeit aus der Mappe und zu allgemeinen Fragen der Bildenden Kunst. ²Sie wird als Einzelprüfung vor zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt, die dem Institut für Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung angehören.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen und inhaltliche Anforderungen

- (1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle drei Teilleistungen bestehend aus Vorauswahl, praktischer Prüfung und mündlicher Prüfung jeweils erfolgreich abgelegt sind. ²Die einzelnen Teilprüfungen werden nicht mit Noten, sondern jeweils nur als bestanden bzw. nicht bestanden bewertet.
- (2) Die Vorauswahl ist bestanden, wenn die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten Arbeiten ihn oder sie durch Eigenständigkeit und Intensität im reflektierten bildnerischen Gestalten als geeignet erscheinen lassen.
- (3) Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anhand der von ihm oder ihr gefertigten Arbeiten überdurchschnittliche Fähigkeiten in bildnerischen Gestaltungsprozessen bezüglich einer sachgerechten Darstellung sowie der freien und erfinderischen Interpretation des Wahrgenommenen sowohl graphisch als auch malerisch belegen kann.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin überdurchschnittliche Reflexionsfähigkeiten über die eigenen bildnerischen Arbeiten und vertiefte Kenntnisse im Fachgebiet der Bildenden Kunst vorweisen kann.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer Prüfungskommission aus mindestens drei hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Bildende Kunst und Ästhetische

Erziehung der Universität Regensburg, welche zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ²Die Prüfungskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

- (2) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Ladung kann auch elektronisch erfolgen. ³Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (3) ¹Hinsichtlich der Durchführung der Eignungsprüfung übernimmt die Prüfungskommission die Bewertung der Mappe im Rahmen der Vorauswahl, die Bewertung der praktischen Prüfung sowie die Entscheidung über das Gesamtergebnis. ²Der mündliche Teil der Eignungsprüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen, von denen mindestens einer oder eine zugleich Mitglied der Prüfungskommission ist, durchgeführt. ³Jede Teilprüfung wird für sich bewertet. ⁴Bei unterschiedlichen Beurteilungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Teilprüfung versuchen die Prüfenden sich auf ein Ergebnis zu einigen. ⁵Kommt keine Einigung zustande, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sich für das Bestehen ausspricht.
- (4) Die Prüfungskommission erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Niederschrift zur mündlichen Prüfung und zu Entscheidungen der Prüfungskommission

¹Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. ²In das Protokoll der mündlichen Prüfung ist insbesondere aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Die Niederschrift über die mündliche Prüfung ist von den jeweiligen Prüfenden zu unterzeichnen. ⁴Die Niederschrift über die Entscheidungen der Prüfungskommission ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses, Gültigkeit des Eignungsnachweises

- (1) ¹Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt zur Immatrikulation in einen der unter § 1 genannten Studiengänge nur innerhalb der auf die Eignungsprüfung folgenden drei Semester.

§ 9

Einsichtnahme

¹Bewerber oder Bewerberinnen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen. ²Die Einsicht ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

§ 10

Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Es ist jeweils eine neue Anmeldung unter Vorlage der in § 3 genannten Unterlagen vorzunehmen und alle drei Bestandteile der Eignungsprüfung sind zu wiederholen.
- (2) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin aus § 4 Abs. 5 oder Abs. 6 aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. ³Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵Erkennt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, kann sich der Bewerber oder die Bewerberin zum Termin des folgenden Semesters erneut zur Eignungsprüfung anmelden; der neuerliche Prüfungsantritt gilt in diesem Fall nicht als Wiederholung; in diesem Fall sind nur der praktische und der mündliche Teil der Eignungsprüfung zu wiederholen.
- (3) ¹Versucht der Bewerber oder die Bewerberin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht bestanden bewertet. ²Eine Täuschung liegt bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission entscheiden, dass dem Bewerber oder der Bewerberin keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 1 mehr eingeräumt wird und damit die Eignungsprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 11

Besondere Belange von Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung etwa nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet die Prüfungskommission die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder das Ablegen der Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntgabe des Termins zur praktischen und mündlichen Prüfung zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit. ²Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. ³Die Bescheide der Prüfungskommission sind bei der Ablegung der jeweiligen Prüfungsteile vorzulegen.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntgabe des Termins zur praktischen und mündlichen Prüfung zu stellen ist, und teilt die Entscheidung schriftlich mit. ⁴Die Bescheide der Prüfungskommission sind bei der Ablegung der jeweiligen Prüfungen vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Eignungsprüfungen mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 20. Oktober 2020.

Regensburg, den 20. Oktober 2020
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Die Satzung wurde am 20. Oktober 2020 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Oktober 2020 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Oktober 2020.